

schlag, mehrere Berichtspflichten in einem am 10. März 2000 vorzulegenden Bericht zusammenzufassen. Die Ratsmitglieder schlossen sich Ihrem Vorschlag an."

Am 14. Februar 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Februar 2000 betreffend die Ernennung von Yuli M. Vorontsov (Russische Föderation) zu Ihrem hochrangigen Koordinator im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999¹²⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der Ernennung Kenntnis genommen."

Am 1. März 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Februar 2000 betreffend Ihren Vorschlag über Vorkehrungen zur Deckung angemessener Kosten im Zusammenhang mit dem Haddsch aus dem mit Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats eingerichteten Treuhandkonto¹³¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder haben Konsultationen über die Angelegenheit geführt sowie Ihre Durchführungserklärung vom 1. März 2000¹³² geprüft."

Der Rat ermächtigt Sie, die notwendigen Vorkehrungen betreffend den Haddsch entsprechend den Vorschlägen in Ihrer Durchführungserklärung zu treffen."

Auf seiner 4120. Sitzung am 24. März 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 28 und 30 der Resolution 1284 (1999) und Ziffer 5 der Resolution 1281 (1999) (S/2000/208)".

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 24. März 2000 beschloss der Rat, Carol Bellamy, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4123. Sitzung am 31. März 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 28 und 30 der Resolution 1284 (1999) und Ziffer 5 der Resolution 1281 (1999) (S/2000/208)".

Resolution 1293 (2000) vom 31. März 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1275 (1999) vom 19. November 1999, 1280 (1999) vom 3. Dezember 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999 und 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999,

¹²⁸ S/2000/113.

¹²⁹ S/2000/112.

¹³⁰ S/2000/167.

¹³¹ S/2000/166.

¹³² Ebd., Anlage.

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2000¹³³, insbesondere seine Empfehlung betreffend die Erhöhung der derzeit für Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände für die Erdölindustrie angesetzten Mittel gemäß Ziffer 28 der Resolution 1284 (1999),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass im Einklang mit den Ziffern 28 und 29 der Resolution 1284 (1999) die gemäß den Resolutionen 1242 (1999) und 1281 (1999) erzielten Mittel auf dem Treuhandkonto bis zu einem Gesamtbetrag von 600 Millionen US-Dollar zur Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, verwendet werden dürfen, die unmittelbar aus den nach Ziffer 2 der Resolution 1175 (1998) genehmigten Verträgen entstehen, und bekundet seine Absicht, die Verlängerung dieser Bestimmung wohlwollend zu prüfen;

2. *bekundet seine Bereitschaft*, die sonstigen im Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2000¹³³ enthaltenen Empfehlungen sowie die Bestimmungen in Abschnitt C der Resolution 1284 (1999) rasch zu prüfen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4123. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 5. April 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁴:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 30. März 2000¹³⁵ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit der Ratsresolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. Oktober 2000 erneut zu prüfen."

Am 13. April 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Organisationsplan für die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen erhalten, den der Exekutivvorsitzende der Kommission, Hans Blix, am 6. April 2000 im Einklang mit der Ratsresolution 1284 (1999) über Sie vorgelegt hat¹³⁷.

Die Ratsmitglieder haben den Organisationsplan für die Kommission geprüft und ihn auf dieser Grundlage als im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 1284 (1999) stehend gebilligt. Die Ratsmitglieder sehen den Konsultationen über seine Durchführung mit Interesse entgegen."

Auf seiner 4152. Sitzung am 8. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 1281 (1999) des Sicherheitsrats (S/2000/520)

¹³³ S/2000/208.

¹³⁴ S/2000/286.

¹³⁵ S/2000/269.

¹³⁶ S/2000/311.

¹³⁷ S/2000/292 und Corr.1.